

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 7 · JULI 2021

**S4. Vermietungsportal ist
auskunftspflichtig: Stadt Köln kann die
Steuerpflicht von Vermietern privater
Unterkünfte nun besser nachhalten**

**S6. Steuererklärung 2019: BMF
klärt Fragen zu Fristverlängerung
und Zinslauf**

**S7. Unternehmereigenschaft:
Aufsichtsratsvergütung eines
Sportvereins ist nicht steuerbar**

**S9. Gutscheine und Geldkarten: BMF
äußert sich zur Abgrenzung zwischen
Geldleistungen und Sachbezug**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Vermietungsportal ist auskunftspflichtig: Stadt Köln kann die Steuerpflicht von Vermietern privater Unterkünfte nun besser nachhalten

Anerkennung von Verlusten aus Vermietung: Ortsübliche Vermietungszeit bei Ferienwohnungen ist ausschlaggebend

Verteilung größeren Erhaltungsaufwands: Bei Tod des Vermieters erfolgt Sofortabzug des verbleibenden Aufwands

S.5

Steuerrelevante Gewinnerzielungsabsicht: Stromerzeugung nicht bloße Liebhaberei

Homeoffice: Welche Kosten darf der Arbeitgeber steuerfrei erstatten?

Gartenumgestaltung: Wann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen anwendbar ist

S.6

Steuererklärung 2019: BMF klärt Fragen zu Fristverlängerung und Zinslauf

Bargeldbranche, aufgepasst: Landesamt äußert sich zur Umrüstung von Kassensystemen

Steuerliche Außenprüfung: Kein Anspruch auf persönlichen Termin während der Pandemie

S.7

Mehrwertsteuer-Digitalpaket: BMF setzt die zweite Stufe um

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Lohn- und umsatzsteuerliche Fragen im Fokus

Unternehmereigenschaft: Aufsichtsratsvergütung eines Sportvereins ist nicht steuerbar

S.8

„Tempocheck“ des Steuerzahlerbundes: So lange warten Bürger auf ihren Steuerbescheid

Verspätete Erklärungsabgabe: Welche Regeln bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen gelten

Onlinespiel: Vermietung von virtuellem Land umsatzsteuerpflichtig

S.9

Gutscheine und Geldkarten: BMF äußert sich zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug

Häusliches Arbeitszimmer: Raumkostenabzug ist in Zeiten der Corona-Pandemie häufiger möglich

Berufliche Auswärtstätigkeiten: Für Flug- und Bahnreisen lassen sich keine pauschalen Kilometersätze abziehen

S.10

Gewinnabführungsverträge prüfen: Jetzt dynamischer Verweis erforderlich

Betriebsübertragung: Keine Buchwertfortführung bei nachträglicher Gründung der Mitunternehmerschaft

Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz: Gesetzgeber beschränkt Möglichkeiten der Steuervermeidung

S.11

Erbrechtliche Auseinandersetzungen: Kosten eines gerichtlichen Verfahrens auf Wertermittlung – wie hoch ist der Streitwert?

Auslegung bei privatschriftlichem Testament: Anordnungen des Erblassers zu Vor- und Nacherbschaft müssen objektiv erkennbar sein

Eigene Verfügungen ausschlaggebend: Wann ein gemeinschaftliches Testament kein wirksames Testament mehr darstellt

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Ihr Guido Hausen

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Bw. Claudia Ark

Vereidigte Buchprüferin,
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.ark@vrt.de

Dipl.-Vw. Katja Schulte-Berge

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail k.schulte-berge@vrt.de

Dipl.-Kfm. (FH) Simeon Simeonov

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Assoziierter Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail s.simeonov@vrt.de

Dipl.-Vw. Jürgen Kopp

Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2242 9264-0
Fax +49 (0) 2242 9264-40
E-Mail j.kopp@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater
für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Dipl.-Kfm. Willi Spies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner

Tel +49 (0) 221 310633-0
Fax +49 (0) 221 310633-10
E-Mail w.spies@vrt.de



IHRE EXPERTIN



**Dipl.-Bw.
Claudia Ark
c.ark@vrt.de**

Vermietungsportal ist auskunftspflichtig: Stadt Köln kann die Steuerpflicht von Vermietern privater Unterkünfte nun besser nachhalten

Die Zurverfügungstellung privaten Wohnraums für touristische Zwecke ist besonders in Ballungsgebieten mit Wohnungsknappheit ein sehr heißes Eisen. Doch nicht nur Wohnungssuchende, sondern auch der Fiskus sieht in der Form der Vergoldung von Wohnraum noch so einigen Nachholbedarf auf Vermieterseite. Das folgende Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG) dürfte mit erheblichen Steuernachzahlungsforderungen und drohenden Strafverfahren für unangenehm frischen Wind in der Diskussion sorgen.

In dem Fall ging es um ein Onlineportal, auf dem unter anderem für das Stadtgebiet von

Köln entgeltliche private Übernachtungsmöglichkeiten angeboten wurden. Die Stadt Köln erhebt auf der Grundlage einer Satzung eine sogenannte Übernachtungssteuer. Doch woher nehmen? Ganz einfach: über die Daten des Onlineportals. Genau deshalb erließ die Stadt Köln einen entsprechenden Bescheid, in dem die Internetplattform verpflichtet werden sollte, die bei ihr registrierten Beherbergungsbetriebe anzugeben - also auch die privaten Vermieter. Gegen den entsprechenden Bescheid klagte das Onlineportal.

Das OVG urteilte jedoch, dass das Onlineportal der Stadt Köln durchaus Auskunft

über die bei ihm registrierten privaten Beherbergungsbetriebe erteilen müsse. Denn der Stadt ist die Identität privater Beherbergungsbetreiber in ihrem Stadtgebiet im Wesentlichen nicht bekannt, von denen vermutlich eine erhebliche Anzahl ihre Einnahmen vermutlich nicht versteuern würden. Eben dies nachzuhalten, wird mit diesem Urteil zumindest erheblich einfacher.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen: **Klicken Sie hier**](#)

Anerkennung von Verlusten aus Vermietung: Ortsübliche Vermietungszeit bei Ferienwohnungen ist ausschlaggebend

Häufig werden Ferienhäuser in der Ferienzeit an andere Personen vermietet, um einen Teil der Kosten zu decken. Andere Eigentümer wiederum nutzen das Haus als Vermietungsobjekt, um Einkünfte zu erzielen. Diese Einkünfte - und ebenso die Kosten - sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Was aber, wenn das Finanzamt nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgeht? Das Niedersächsische Finanzgericht musste darüber entscheiden.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen: **Klicken Sie hier**](#)

Verteilung größeren Erhaltungsaufwands: Bei Tod des Vermieters erfolgt Sofortabzug des verbleibenden Aufwands

Private Vermieter können größere Erhaltungsaufwendungen für ihr Mietwohnobjekt gleichmäßig über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren verteilen. Verstirbt der Vermieter, stellt sich die Frage, ob der noch nicht geltend gemachte Erhaltungsaufwand in seiner „letzten“ Einkommensteuererklärung in einer Summe geltend gemacht werden muss oder bei den Erben über die Restdauer abgeschrieben werden kann. Der Bundesfinanzhof hat hierauf nun Antwort gegeben.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen: **Klicken Sie hier**](#)



Steuerrelevante Gewinnerzielungsabsicht: Stromerzeugung nicht bloße Liebhaberei

Auf vielen Privathäusern sieht man heutzutage Photovoltaikanlagen. Auch wenn die Einspeisevergütung immer niedriger wird, so lässt sich der selbsterzeugte Strom doch zumindest für den privaten Bedarf nutzen. Was aber, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage zu Verlusten führt? Kann das Finanzamt dann unterstellen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt? Das Thüringer Finanzgericht hatte diesbezüglich zu entscheiden.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Homeoffice: Welche Kosten darf der Arbeitgeber steuerfrei erstatten?

Die Arbeit im Homeoffice ist für viele Arbeitnehmer im zweiten Jahr der Corona-Pandemie zur Routine geworden. Vielen wurde aber erst mit der Zeit bewusst, dass die Arbeit in den eigenen vier Wänden auch zusätzliche Kosten mit sich bringt. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rückt daher die Frage in den Fokus, welche Kosten der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten darf.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Gartenumgestaltung: Wann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen anwendbar ist

In Zeiten der Corona-Pandemie schätzen sich Gartenbesitzer besonders glücklich. Viele von ihnen haben daher die Umgestaltung des eigenen Gartens in den Fokus genommen. Sie sollten wissen, dass sich diese Kosten in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen lassen. Voraussetzung: Es liegt eine entsprechende Rechnung des Dienstleisters vor und die Zahlungen wurden unbar geleistet.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier



Steuererklärung 2019: BMF klärt Fragen zu Fristverlängerung und Zinslauf

Für Steuer- und Feststellungserklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, hat der Gesetzgeber die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) wegen der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr gilt eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2021 (bisher: 31.07.2021).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben darauf hingewiesen, dass die verlängerten Fristen von Amts wegen gelten, so dass kein Antrag durch

den Steuerzahler oder den steuerlichen Berater gestellt werden muss. Eine weitere Fristverlängerung über den 31.08.2021 bzw. 31.12.2021 hinaus ist aber nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich, wenn gegenüber dem Finanzamt eine „unverschuldete Verhinderung“ glaubhaft gemacht wird. Es genügt hierfür in der Regel nicht, allein mit dem Arbeitsaufkommen beim steuerlichen Berater zu argumentieren.

Nach Ablauf der gesetzlich verlängerten Frist muss das Finanzamt bei fehlender Fristverlängerung von Amts wegen einen

Verspätungszuschlag festsetzen (gebundene Entscheidung). Die Festsetzung steht allerdings in bestimmten Fällen im Ermessen des Amtes, beispielsweise wenn die Steuer auf 0 € oder einen negativen Betrag festgesetzt wurde.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Bargeldbranche, aufgepasst: Landesamt äußert sich zur Umrüstung von Kassensystemen

Durch das sogenannte Kassengesetz wurde bereits 2016 die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde zunächst bis zum 30.09.2020 verlängert, später bis zum 31.03.2021. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich nun in einem Informationsblatt zur Thematik geäußert und Einzelfragen zur Umrüstung beantwortet.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Steuerliche Außenprüfung: Kein Anspruch auf persönlichen Termin während der Pandemie

Um die Verbreitung von COVID-19 einzudämmen, wurden zahlreiche Kontaktbeschränkungen verhängt. Diese betreffen nicht nur den privaten Bereich, sondern auch die Finanzverwaltung. So konnten etwa Schlussbesprechungen von Außenprüfungen nicht mehr im gewohnten Maß stattfinden. Muss aber zwangsläufig eine persönliche Schlussbesprechung durchgeführt werden, um Änderungsbescheide zu erlassen? Dies hatte das Finanzgericht Düsseldorf zu entscheiden.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Mehrwertsteuer-Digitalpaket: BMF setzt die zweite Stufe um

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 01.04.2021 bzw. 01.07.2021 veröffentlicht. Nachdem bereits 2019 die erste Stufe umgesetzt worden ist, steht nun der Start der wesentlich bedeutsameren zweiten Stufe kurz bevor. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist umfangreich angepasst worden und enthält zahlreiche Klarstellungen, Detailregelungen und Beispiele für Standardfälle.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Lohn- und umsatzsteuerliche Fragen im Fokus

Seit 2019 existiert im Einkommensteuergesetz eine Steuerbefreiung für Vorteile, die Arbeitnehmern aus der privaten Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern erwachsen. In einer neuen Verfügung hat das Bayerische Landesamt für Steuern nun erläutert, in welchen Fällen diese Steuerbefreiung gilt und wann der Vorteil aus der Privatnutzung versteuert werden muss.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

Unternehmereigenschaft: Aufsichtsratsvergütung eines Sportvereins ist nicht steuerbar

Die Vergütung, die ein Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins für seine Tätigkeit erhält, unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Das hat das Finanzgericht Köln (FG) rechtskräftig entschieden.

Im Streitfall hatte ein Mitglied des Aufsichtsrats eines Sportvereins geklagt. Der Kläger erhielt ein jährliches Budget, das er für den Bezug von Dauer- und Tageskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln einsetzen konnte. Das Finanzamt beurteilte das Budget als Entgelt für seine Aufsichtsrats-tätigkeit und setzte darauf Umsatzsteuer fest.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG hat klargestellt, dass der Kläger mit seiner Aufsichtsrats-tätigkeit nicht selbständig tätig und damit kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sei. Ein Aufsichtsratsmitglied gelte nur dann als Unternehmer, wenn es seine Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübe und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko trage. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall nicht erfüllt. Die Umsatzsteuerfestsetzung sei daher aufzuheben.

Hinweis: Die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wird in Deutschland bisher als selbständig angesehen. Das Mitglied ist daher aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Unternehmer und seine Tätigkeit wird der Umsatzsteuer unterworfen. Diese Auffassung vertrat in der Vergangenheit auch der Bundesfinanzhof. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

„Tempocheck“ des Steuerzahlerbundes: So lange warten Bürger auf ihren Steuerbescheid

Die Uhren in den Amtsstuben deutscher Finanzämter ticken nach wie vor unterschiedlich schnell. Zu diesem Ergebnis kommt der Bund der Steuerzahler, der die Bearbeitungszeiten der Finanzverwaltungen quer durch Deutschland erneut in einem „Tempocheck“ unter die Lupe genommen hat. Erfreuliches Ergebnis der neuen Statistik: Die Bearbeitungszeiten in nahezu allen Bundesländern haben sich trotz der Corona-Pandemie verkürzt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Verspätete Erklärungsabgabe: Welche Regeln bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen gelten

Ob und in welcher Höhe gegen einen Steuerzahler ein Verspätungszuschlag wegen verspäteter Erklärungsabgabe festgesetzt wird, liegt seit 2018 häufig nicht mehr im Ermessen des Finanzamts, da hierzu mittlerweile feste gesetzliche Vorgaben existieren. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer neuen Verfügung nun die geltende Rechtslage zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen dargestellt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Onlinespiel: Vermietung von virtuellem Land umsatzsteuerpflichtig

Vor dem Finanzgericht Köln klagte ein Online-PC-Spieler, der im Rahmen eines Spiels virtuelles Land von einer amerikanischen Spielebetreiberin erwarb. Er vermietete das Land in dem Spiel an andere Nutzer. Diese bezahlten die Miete in virtueller Währung. Über eine speleeeigene Tauschbörse tauschte der Kläger das Spielgeld in US-Dollar. Später ließ er sich das Geld in Euro auszahlen. Streitig war nun, ob seine Einnahmen umsatzsteuerpflichtig waren.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





Gutscheine und Geldkarten: BMF äußert sich zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Gutscheine zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachbezügen ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam, da Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist und ein Sachbezug bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben kann.

Nach einer neuen Definition im Einkommensteuergesetz gehören zum Barlohn auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geld-

betrag lauten. Als Sachbezug definiert das Gesetz neuerdings bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheins-Apps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (= keine Barauszahlung zugelassen). Die 44-€-Freigrenze ist bei diesen Gutscheinen anwendbar, sofern sie zusätz-

lich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem neuen Schreiben nun ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und in beispielhaften Aufzählungen verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Häusliches Arbeitszimmer: Raumkostenabzug ist in Zeiten der Corona-Pandemie häufiger möglich

Arbeitnehmer dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer unbegrenzt als Werbungskosten abziehen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Aufgrund der Corona-Pandemie ist das häusliche Arbeitszimmer bei vielen Arbeitnehmern erst im Laufe des vergangenen oder aktuellen Jahres zu einem Tätigkeitsmittelpunkt geworden. Ab diesem Zeitpunkt ist daher ein Komplettabzug der Raumkosten eröffnet.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Berufliche Auswärtstätigkeiten: Für Flug- und Bahnreisen lassen sich keine pauschalen Kilometersätze abziehen

Wenn Arbeitnehmer dienstlich unterwegs sind, können sie ihre selbstgetragenen Reisekosten als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, soweit diese nicht steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass aber die pauschalen Kilometersätze nicht angesetzt werden dürfen, wenn für diese Reisen regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel wie Bahnen, Flugzeuge oder Busse benutzt werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

Gewinnabführungsverträge prüfen: Jetzt dynamischer Verweis erforderlich

Bereits in den letzten Jahren führte die Formulierung von Ergebnisabführungsverträgen zu erheblichen Verwerfungen zwischen Finanzverwaltung, Gerichten und Gesetzgeber. Hintergrund war die Tatsache, dass der § 302 des Aktiengesetzes (AktG) dahin geändert worden war, dass mit Wirkung ab 2007 ein Absatz 4 eingefügt wurde. Mit wesentlicher Verspätung, nämlich 2013, wurde dann das Körperschaftsteuergesetz (KStG) geändert. Danach war es erforderlich, dass ein Gewinnabführungsvertrag, der mit einer GmbH als Organschaft geschlossen wurde, fortan keinen statischen, sondern einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten muss.

„Dynamisch“ bedeutet dabei, dass der Verweis den § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklärt. Die Finanzverwaltung zeigte sich jedoch sehr kulant und legte großzügige Übergangsfristen zur Anpassung bestehender Ergebnisabführungsverträge fest.

Zum 01.01.2021 jedoch wurde § 302 AktG wiederum geändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist in diesem Kontext darauf hin, dass vor dem 27.02.2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Ergebnisabführungsverträge, die noch einen statischen Verweis enthalten, nunmehr einer Änderung bedürfen.

Obwohl eine Änderung eigentlich bereits mit Wirkung zum 01.01.2021 erforderlich gewesen wäre, zeigt sich die Finanzverwaltung erneut kulant: Änderungen müssen erst mit Wirkung zum 31.12.2021 erfolgen. Zudem gilt diese Änderung des Ergebnisabführungsvertrages nicht als Neuabschluss, weshalb auch die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht neu beginnt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Betriebsübertragung: Keine Buchwertfortführung bei nachträglicher Gründung der Mitunternehmerschaft

Wird ein ganzer Betrieb oder ein ganzer Teilbetrieb unentgeltlich auf eine andere natürliche Person oder eine Personengesellschaft übertragen, dürfen (oder sogar: müssen) die Buchwerte des Betriebs fortgeführt werden. Eine neue Verfügung des Landesamtes für Steuern Bayern enthält in diesem Zusammenhang nun mehrere bemerkenswerte Aussagen, soweit es um die Betriebsübertragung auf eine Personengesellschaft (steuerlich: Mitunternehmerschaft) geht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz: Gesetzgeber beschränkt Möglichkeiten der Steuervermeidung

Die Praxis hat gezeigt, dass es besonders im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen immer wieder gelingt, durch gestalterische Maßnahmen - vor allem sogenannte Share-Deals - die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Mit dem am 21.04.2021 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, das am 01.07.2021 in Kraft tritt, sollen missbräuchliche Steuergestaltungen eingedämmt werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Erbrechtliche Auseinandersetzungen: Kosten eines gerichtlichen Verfahrens auf Wertermittlung – wie hoch ist der Streitwert?

Verfahrenskosten sind zur Risikoabwägung bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen von großer Bedeutung - insbesondere, wenn die entstehenden Gebühren laut gesetzlicher Maßgabe nach einem Gegenstandswert abgerechnet werden. Da ein Pflichtteilsberechtigter meist jedoch noch gar nicht genau weiß, wie werthaltig der Nachlass tatsächlich ist, macht er zur Ermittlung des Gegenstandswerts einen Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch geltend.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Auslegung bei privatschriftlichem Testament: Anordnungen des Erblassers zu Vor- und Nacherbschaft müssen objektiv erkennbar sein

In einem Fall des Oberlandesgerichts Düsseldorf waren Erben der Meinung, dass ihre verstorbene Mutter in ihrer Funktion als Vorerbin einem Irrtum unterlegen sei. Die Richter kamen jedoch zu der eindeutigen Einschätzung, dass die Verfügung des Erblassers in seinem Testament durchaus die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft beinhaltet. Eine solche ist immer dann anzunehmen, wenn der Nachlass nach einem Erben an eine bestimmte Person gehen soll.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.**
m-y.dietrich@vrt.de

Eigene Verfügungen ausschlaggebend: Wann ein gemeinschaftliches Testament kein wirksames Testament mehr darstellt

Ehegatten können handschriftlich ein gemeinschaftliches Testament errichten. Hierfür ist erforderlich, dass in dem Testament Verfügungen beider Ehegatten enthalten sind - unabhängig davon, ob sie wechselseitig oder einseitig gewollt sind. Problematisch wird es, wenn ein Testament vom Ehegatten des Erblassers (mit-)geschrieben und von beiden unterzeichnet wird, dieses Testament aber keine eigenen letztwilligen Verfügungen des Schreibenden enthält. Mit einem solchen Fall hatte sich das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) zu beschäftigen.

Die Ehegatten hatten abwechselnd ein Testament auf Papier niedergeschrieben und unterschrieben, das in der Ich-Form formulierte Verfügungen des Erblassers enthielt, die aber von dessen Ehefrau handschriftlich verfasst waren. Da diese handschriftliche Verfügung eine zuvor aufgesetzte notarielle Verfügung aufheben sollte, stritten sich die Erben nun über die Wirksamkeit dieses handschriftlichen Testaments.

Das OLG kam bei der Auslegung des Testaments zu dem Ergebnis, dass es sich nicht

um ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute gehandelt habe, da es lediglich Verfügungen eines der beiden Ehegatten enthielt. Damit fehlte es an einem wirksamen gemeinschaftlichen Testament. Das Gericht prüfte darüber hinaus, ob der Text in ein wirksames Einzeltestament des Erblassers hätte umgedeutet werden können. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a
53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon +49 (0) 2247 9773 0
Telefax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



VRT Köln

Aachener Straße 1011
50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1
537773 Hennef
Telefon +49 (0) 2242 9264 0
Telefax +49 (0) 2242 9264 40
E-Mail hennef@vrt.de



VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22
53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14
53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de



VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27
53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12
53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 12.07. (Frist 15.07.)

Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.07.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Â@max3d007 - stock.adobe.com, Seite 5: Â@juefraphoto - stock.adobe.com, Seite 8: Â@Brian Jackson - stock.adobe.com, Seite 4: Â@Kzenon - stock.adobe.com, Seite 6: Â@Wellnhofers Designs - stock.adobe.com, Seite 7: Â@rh2010 - stock.adobe.com, Seite 9: Â@Rawf8 - stock.adobe.com, Seite 10: Â@NDABCREATIVITY - stock.adobe.com, Seite 11: Â@Africa Studio - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

HERAUSGEBER: VRT.